

Landeswohlfahrtsverband Hessen • Hauptverwaltung
34112 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10 • 34117 Kassel

Der Verwaltungsausschuss
Steuerung für den Überörtlichen
Sozialhilfeträger, Recht, Grundsatz
Hauptverwaltung Kassel

An alle
Alten- und Pflegeeinrichtungen in Hessen

Datum	09.08.2006
Auskunft erteilt	Herr Küchenmeister
Telefon-Durchwahl	0561/1004-2247
Telefax-Durchwahl	0561/1004-1247
E-Mail-Adresse	manfred.kuechenmeister@lww-hessen.de
Zimmer-Nr.	350
Besucheranschrift	Kurfürstenstraße 7
Geschäftszeichen	011.4-109.46

Rundschreiben 20 Nr. 7/2006

Empfehlung der AG Stationäre Pflege zur Regelung von Härtefällen in Pflegeheimen hier: Erstattung der Leistungen der Pflegekassen in Härtefällen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsausschuss des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen hat in seiner Sitzung am 29.06.2006 der Empfehlung der AG Stationäre Pflege vom 21.09.2005 zum Umgang mit dem Sachleistungsbetrag der Pflegekassen in Härtefällen zugestimmt und die Verwaltung beauftragt **mit Wirkung vom 01.07.2006** entsprechend der Empfehlung zu verfahren.

Die Empfehlung der AG Stationäre Pflege hat folgenden Wortlaut:

„Die AG Stationäre Pflege empfiehlt einstimmig allen Kostenträgern, den zusätzlichen Sachleistungsbetrag in Höhe von 256,00 € bei einer Härtefalleinstufung als Ausgleich für den entsprechenden Mehraufwand an das Heim auszuschütten. Dies gilt nicht, wenn in Spezialeinrichtungen diesbezüglich bereits Sonderregelungen gefunden wurden.“

Zur Vereinfachung des Verfahrens werden die Pflegeeinrichtungen gebeten mit Wirkung vom 01.07.2006 in den hiervon betroffenen Fällen den Unterschiedsbetrag in Höhe von 256,00 € direkt einzubehalten und nicht mehr an den LWV Hessen zu erstatten bzw. von der Pflegekostenrechnung abzusetzen.

Sofern die Leistung der Pflegekassen direkt an den LWV Hessen erfolgt, wird der LWV Hessen den Betrag der Pflegeeinrichtung erstatten.

Die Regelung greift nicht, wenn über die Vergütungen bereits die entsprechenden Mehraufwendungen Berücksichtigung gefunden haben. Dies ist regelhaft bei den Einrichtungen der Fall, bei denen der LWV Hessen Vereinbarungspartner ist. In Zweifelsfällen bitten wir dies mit dem zuständigen Sachbearbeiter abzuklären.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:

gez. Heinemann

Nachrichtlich an:

- Magistrat der
kreisfreien Stadt
Kreisausschuß des Landkreises
örtliche Träger der Sozialhilfe

im Lande Hessen

- überörtliche Träger
der Sozialhilfe

im Bundesgebiet

- Liga der Freien Wohlfahrtspflege
- Geschäftsstelle -

sowie alle Mitgliedsverbände

- Hessischer Städtetag
- Geschäftsstelle -
z. H. Frau Dr. Strobel
Frankfurter Str. 10

65189 Wiesbaden

- Hessischer Landkreistag
- Geschäftsstelle -
z. H. Herrn Rost
Gertrud-Bäumer-Str. 28

65189 Wiesbaden

- Hessisches Sozialministerium
z. H. Herrn Hörauf
Dostojewskistr. 4

65187 Wiesbaden